



LESS TALK
MORE ACTION

Anlagereglement
des WWF Schweiz

1 Rahmenbedingungen

Der WWF Schweiz (WWF) verwendet die laufenden Einnahmen möglichst direkt für die Umweltschutzarbeit gemäss seiner Mission. Es ist also nicht das Ziel, Vermögen zu bilden, um Erträge zu generieren, welche dann wieder für die Umweltarbeit eingesetzt werden könnten. Der WWF ist aber dem Risiko eines unvorhergesehenen Spendenrückgangs ausgesetzt und finanziert meist mehrjährige Programme und Projekte. Um auch in schlechteren Zeiten diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, braucht es eine Reserve (Details dazu sind in einer separaten Reservepolitik geregelt).

Der WWF investiert seine Reserve kompatibel mit einem 1.5-Grad-Klimaziel gemäss Pariser Abkommen. Er will, wie mit seinen Projekten, auch mit seinen investierten Reserven einen möglichst hohen positiven Einfluss auf die Natur haben. Darum investiert er insbesondere in Unternehmen und Körperschaften mit möglichst positiven Umweltwirkungen und schliesst umweltschädliche Aktivitäten aus. Er will die Reserve so anlegen, dass der kaufkraftbereinigte Wert erhalten bleibt und idealerweise darüber hinaus eine Nettorendite von zwei Prozent erzielt wird. Zudem hat die langfristige Sicherheit der Anlagen sehr hohe Priorität.

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze für die Bewirtschaftung des *disponiblen Vermögens* des WWF fest.

Das *disponible Vermögen* des WWF umfasst die flüssigen Mittel und die Wertschriften mit Börsenkurs gemäss der Aktivseite der Bilanz. Das nicht disponible Vermögen setzt sich demzufolge aus allen übrigen Aktiven der Bilanz zusammen.

Das *kurzfristig* disponible Vermögen umfasst die kurzfristige Liquiditätsreserve (berechnet sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Finanzplanung; Anlagehorizont bis 12 Monate) und stellt die notwendige Zahlungsbereitschaft der Organisation sicher.

Das *mittel- und langfristig* disponible Vermögen ergibt sich aus dem gesamten disponiblen Vermögen abzüglich des kurzfristig disponiblen Vermögens.

3 Anlageziele

3.1 Nachhaltigkeitsziele

3.1.1 Einhaltung 1.5-Grad-Klimaziel gemäss Pariser Abkommen

Das Anlageportfolio des WWF muss am Pariser Klimaabkommen ausgerichtet sein und dessen Grenzwerte einhalten, d.h. der «Implied Temperature Rise» des Portfolios darf 1.5 Grad nicht übersteigen¹. Bei allen Berechnungen zu den Klimazielen sollen, soweit die Daten verfügbar sind, die Scopes 1 bis 3 einbezogen werden.

3.1.2 Nature positive-Effekt der Investitionen und Impact Investing

Der WWF strebt eine Wirtschaft und Gesellschaft an, welche die Zerstörung der Natur stoppen und deren Wiederherstellung vorantreiben, damit sich Arten und Ökosysteme erholen. In diesem Sinne sollen Investitionen in Unternehmen oder Assets bevorzugt werden, die ihren Footprint minimal halten bzw. rasch und drastisch reduzieren oder andere Unternehmen dabei unterstützen.

Im Bereich «Impact Investing» sollen Unternehmen bevorzugt werden, die eine signifikante, nachweislich positive Umweltwirkung haben oder ermöglichen (im Vergleich zu «Business as usual»).

3.1.3 Ausschluss immer umweltschädlicher Aktivitäten

Die im Anhang aufgeführten, immer umweltschädlichen Aktivitäten werden für das WWF-Anlageportfolio ausgeschlossen.

¹ Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Anlagereglements sind erst wenige Unternehmen auf einem 1.5 Grad Klimapfad. Das Klimaziel wäre nur mit einem einseitig ausgerichteten, zu wenig diversifizierten und somit zu risikobehafteten Portfolio zu erreichen. Darum ist in einer Übergangszeit bis 2028 ein ITR von max. 1.8 Grad zulässig.

3.2 Finanzziele

Der WWF strebt für das mittel- und langfristig disponible Vermögen den kaufkraftbereinigte Werterhalt des Vermögens nach Kosten plus 2 % Nettorendite an (d.h. Bruttorendite abzüglich Verwaltungskosten $\geq$ Inflation in % + 200 Basispunkte). Die Sicherheit des Portfolios steht dabei im Vordergrund. Darum soll der maximale Verlust in einem Jahr 15 % der Anlagesumme nicht überschreiten (Value at Risk). Die Volatilität des Portfolios wird auch als PR-Risiko gesehen und soll darum möglichst tief gehalten werden.

Bei der Anlage des disponiblen Vermögens wird neben den oben erwähnten Punkten eine möglichst kostengünstige Bewirtschaftung angestrebt.

4 Anlagekategorien

Anlagen sind nur in die nachfolgend aufgeführten Kategorien zulässig.

4.1 Liquidität

Es sind Kontokorrentguthaben, Call- und Festgelder bei Banken zulässig, welche mindestens über ein S&P-Rating A oder eine vergleichbare Qualität verfügen.

4.2 Obligationen

Zulässig sind Obligationen, welche an anerkannten Börsen gehandelt werden und mindestens über ein BBB- (S&P) oder vergleichbares Rating verfügen. Der maximale Anteil eines Schuldners darf 5 % des Portfoliototals nicht überschreiten (bei mehreren Portfolios bezogen auf das Teilportfolio).

4.3 Aktien

Zulässig sind Aktien von Unternehmen, welche an einer anerkannten Börse kotiert sind. Der maximale Anteil eines Unternehmens darf 5 % des Portfoliototals nicht überschreiten (bei mehreren Portfolios bezogen auf das Teilportfolio).

4.4 Immobilien

Zulässig sind Immobilienfonds und Aktien von Immobiliengesellschaften mit Anlagen in der Schweiz und im Ausland, deren Anteile an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

Über Immobilien, die im Rahmen von Schenkungen und Nachlässen anfallen, wird von Fall zu Fall entschieden (siehe auch 8.1.3).

4.5 Alternative Anlagen

Die Anlageklasse umfasst nicht traditionelle Anlagen und ist von besonderer Bedeutung für "Impact Investments". Zulässig sind Investitionen in Anlagen in nicht kotierte Unternehmen in Form von Eigen- und Fremdkapital (Private Equity bzw. Private Debt), Mikrofinanz, Wind- und Solarparkanlagen, versicherungsbasierte Anlagen (beispielsweise Cat Bonds) sowie Immobilien. Explizit ausgeschlossen sind Produkte mit einer Hebelwirkung wie z.B. Hedgefonds. Es ist dabei auf eine angemessene Diversifikation zu achten. Investitionen sollen in Form von Kollektivanlagen erfolgen.

4.6 Kollektive Anlageinstrumente

Anlagefonds und ähnliche indirekte bzw. Kollektivanlagen sind zulässig, falls die in der Kollektivanlage enthaltenen Einzelwerte als direkte Anlagen gemäss den vorhergehenden Abschnitten zulässig sind.

4.7 Derivative Finanzinstrumente

Es dürfen nur derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, deren Basiswerte als direkte Anlagen gemäss den vorhergehenden Abschnitten zulässig sind. Zusätzlich gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Art. 56a BVV2. Der Einsatz von Devisentermingeschäften ist für die Absicherung von Fremdwährungspositionen gestattet.

5 Anlagelimiten und Liquidierbarkeit des Portfolios

5.1 Kurzfristig disponibles Vermögen

Für das kurzfristig disponible Vermögen ist nur die Anlagekategorien „Liquidität“ unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristigkeiten zulässig. Anlagen in Fremdwährungen oder Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken (Festgeschäfte mit tatsächlicher Erfüllung) sind nur zulässig, wenn aufgrund der Planung ein effektiver Verwendungsbedarf für die betreffende Fremdwährung besteht.

5.2 Mittel- und langfristig disponibles Vermögen

Für das mittel- und langfristig disponible Vermögen gelten, neben den Anlagezielen und den zulässigen Anlagekategorien, die folgenden Kategorienbegrenzungen:

- max. 50 % für Anlagen in Aktien;
- max. 50 % für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland;
- max. 30 % für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
- max. 30 % für Fremdwährungen ohne Währungssicherung;
- max. 50 % für alternative Anlagen gem. 4.5.

Bei mehreren Portfolios gelten die Begrenzungen für jedes Teilportfolio.

5.3 Liquidierbarkeit des mittel- und langfristig disponiblen Vermögens

90 % des mittel- und langfristig disponiblen Vermögens soll innert 6 Monaten und die restlichen 10 % innert 5 Jahren liquidierbar sein.

6 Active Ownership

Der WWF bevorzugt als Vermögensverwalter Institutionen, welche einen ambitionierten Engagement-Ansatz verfolgen. Er will als institutioneller Investor seine Stimmrechte im Sinne seiner Ziele und Wertvorstellungen, in Kooperation mit bereits auf diesem Gebiet tätigen Institutionen, wahrnehmen.

7 Verwendung zugewendeter Vermögenswerte

Falls durch Schenkung und Nachlässe zugewendete Vermögenswerte nicht den in diesem Reglement aufgestellten Richtlinien entsprechen, sind sie innerhalb von sechs Monaten zu veräussern, sofern ein entsprechender Markt vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Vorgehen in Absprache zwischen dem Vermögensverwalter und dem WWF festgelegt.

8 Organisation und administrative Bestimmungen

8.1 Verantwortlichkeiten

8.1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat des WWF trägt die Gesamtverantwortung für die Anlagetätigkeit und deren Organisation. Er entscheidet über die strategischen Grundsätze der Anlagetätigkeit und verabschiedet in diesem Zusammenhang das Anlagereglement.

8.1.2 Kommission für Finanzen, Audit, Risikomanagement und Organisation (FARO-Kommission)

Die FARO-Kommission berät den Stiftungsrat in allen Fragen der Anlagetätigkeit, entscheidet über die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandate und überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und entscheidet über Änderungen der Ausschlussliste gemäss Anhang.

8.1.3 CEO/ Geschäftsleitung

Der/die CEO/ die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Abwicklung der Anlagetätigkeit. Sie erstattet Bericht an die FARO-Kommission und leistet die Vorarbeiten für die strategischen Entscheide des Stiftungsrates gemäss diesem Reglement. Der/die CEO/ die Geschäftsleitung entscheidet über Immobilien, die im Rahmen von Schenkungen und Nachlässen anfallen.

8.2 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des kurzfristigen disponiblen Vermögens obliegt dem/der CEO/ der Geschäftsleitung.

Die Bewirtschaftung des mittel- und langfristig disponiblen Vermögens wird im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates einem oder mehreren externen Vermögensverwaltern übergeben. Davon ausgenommen werden Immobilien, die im Rahmen von Schenkungen und Nachlässen angefallen sind. Es sind durch den/die externen Vermögensverwalter sämtliche Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten.

8.3 Auswahl der Vermögensverwalter

Als externe Vermögensverwalter kommen anerkannte Finanzinstitute in Frage, welche über höchste Qualitäts- und Prozessstandards und einen langjährigen Leistungsausweis insbesondere auch im Bereich der Nachhaltigkeit verfügen. Sie müssen insbesondere bezüglich Organisation, Stabilität, nachhaltigen Investitionsprozess, eigenes Engagement für Nachhaltigkeitsthemen – insbesondere auch hinsichtlich «Active Ownership» – sowie Erfahrung und fachspezifischen Wissen der involvierten Mitarbeitenden überzeugen können. Sie müssen über genügend Eigenmittel oder entsprechende Versicherungsdeckung verfügen, um allfällige durch sie zu verantwortende Schäden decken zu können. Der externe Vermögensverwalter muss sowohl vom Stiftungsrat wie auch von der Geschäftsleitung unabhängig sein. Neben diesen Kriterien ist die Höhe der Vermögensverwaltungskosten bei der Auswahl zu berücksichtigen.

8.4 Berichterstattung

Die quartalsweise Berichterstattung der Vermögensverwalter umfasst mindestens:

- Übersicht über den Stand der Bewirtschaftung des investierten Vermögens mit Bericht über die Anlagetätigkeit;
- Berichterstattung über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele;
- Berichterstattung über die Einhaltung der Finanzziele mit Begründung einer allfälligen Abweichung von der Zielrendite;
- Berichterstattung über die erzielten Erfolge im Bereich «Engagement» sowohl auf Ebene des WWF Portfolios wie auch auf Ebene Gesamtinstitut.

9 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Version des Reglements tritt durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 25.6.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Version.

Anhang: Ausschlusskriterien

Es werden keine Anlagen in Unternehmen, Organisationen oder Staaten der folgenden Branchen bzw. mit den nachfolgenden, immer schädlichen Aktivitäten getätigt. Es wird jedoch bei der Anwendung der Ausschlusskriterien ein Umsatzanteil von maximal 5% toleriert.

Klimawandel

- Exploration, Förderung, Raffinierung, Lagerung, Transport und Vermarktung fossiler Energieträger;
- Unternehmen, die dem «Carbon Underground 200» angehören, der die weltweit 100 grössten Kohle- und 100 grössten Öl- und Gasreservenbesitzer umfasst;
- Bau und Betrieb von fossilen Kraftwerken;
- Stromversorgung mit Ausnahme erneuerbarer Energien;
- Herstellung von Automobilen und Flugzeugen, welche mit fossilen Energieträgern betrieben werden;
- Flug-, Flughafen und Kreuzfahrtgesellschaften solange der Betrieb mit fossilen Energieträgern erfolgt;
- Staaten, welche das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben;

Rückgang der Biodiversität

- Nicht nachhaltige Waldwirtschaft (d.h. ohne FSC-Zertifizierung);
- Nicht nachhaltiger Fischfang (d.h. ohne MSC-Zertifizierung) oder nicht nachhaltige Fischzucht/Aquakultur (d.h. ohne Bio- oder ASC-Zertifizierung);
- Produktion, Handel und Vertrieb von Rohstoffen, die zur Entwaldung und/oder Umwandlung von Lebensräumen beitragen (namentlich Palmöl, Soja, Rindfleisch, Kakao, Kaffee und Kautschuk), ohne eine glaubwürdige und öffentliche Verpflichtung, Entwaldung und Umwandlung von Lebensräumen auszuschliessen;
- Chemische Düngemittel und Agrochemikalien;
- Produktion und Vertrieb von langlebigen organischen Schadstoffen (POP), die in der Stockholm-Konvention erfasst sind;
- Betrieb, Finanzierung oder Versicherung von Aktivitäten mit hohen Risiken in World Heritage Sites, Ramsar Wetlands und IUCN Protected Area Category I & II;
- Staaten, die das Übereinkommen über die Biologischen Vielfalt (CBD) nicht ratifiziert haben;

Kernenergie

- Bau, Sanierung zu Verlängerung des Betriebs und Betrieb von Kernkraftwerken;
- Herstellung von Kernreaktoren;
- Abbau, Handel und Transport von Uran;

Gentechnik

- Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen;
- Therapeutisches Klonen in menschlichen Stammzellen;

Rohstoffe

- Abbau und Handel von mineralischen Rohstoffen;
- Betrieb von Minen und sonstiger Bergbau;

Diverses

- Handel mit bedrohten Arten gemäss CITES und IUCN Red List;
- Massentierhaltung;
- Tierversuche zu kosmetischen Zwecken oder medizinische Tierversuche mit bedrohten Arten;
- Herstellung und Vertrieb ozonabbauender Substanzen;
- Rüstungsindustrie;
- Herstellung von Alkohol, Tabak und Raucherwaren;

- Herstellung von Pornografie;
- Verletzung grundlegender Arbeits- und Menschenrechte insbesondere gegen den UN Global Compact und Verletzung von Rechten von indigenen Bevölkerungen oder lokalen Communities;
- Kinder- und Zwangsarbeit;
- Glücksspiel;
- Staaten, welche die Grundrechte bezüglich Demokratie oder Menschenrechte verletzen oder welche die Todesstrafe anwenden;
- Staaten, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben.

www.wwf.ch

Kontakt

WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich
Tel.: +41 (0) 44 297 21 21
www.wwf.ch/kontakt

www.wwf.ch/spenden

